

## Abteilung I. Allgemeine Lehren.

---

### § 6. Begriff des Verwaltungsrechts.

Auf vernichteten Rechten der ständischen Ordnung hatte die **absolute Monarchie** ihren Staatsbau aufgeführt. Das ganze öffentliche Recht hatte sich aufgelöst in das Hausrecht der regierenden Familie und eine Verwaltungsordnung, die zuerst versuchsweise in Reglements und Instruktionen sich bildete und allmählich eine festere Gestalt annahm. Eine eigentliche Rechtsordnung auf dem Gebiete der Verwaltung bestand aber doch nur vereinzelt, so im Fiskalrechte und im Schutze des wohl erworbenen Rechts. Doch schon das preussische Allgemeine Landrecht von 1794 kodifizierte erhebliche Teile des Verwaltungsrechts. Im übrigen richtete sich die **Verwaltung** nicht nach Rechtsgrundsätzen, sondern nach **Zweckmäßigkeiten und Rücksichten**. Die wissenschaftlichen Grundsätze der Verwaltung waren niedergelegt in der Polizei- und Kameralwissenschaft, die jedoch nicht juristische, sondern nationalökonomische Fächer waren.

Die **konstitutionelle Bewegung** richtete sich nur auf den glänzenden Oberbau des **Parlamentarismus**. Das englische Verfassungsrecht wurde auf dem Umwege über Frankreich, zum Teil im Anschlusse an altständische Einrichtungen rezipiert, und dieser Oberbau unvermittelt aufgesetzt auf die aus der absoluten Monarchie überkommene Verwaltung. Auch einen Schutz des einzelnen gegenüber der Verwaltung suchte man in verfassungsrechtlicher Form, wenn auch höchst nothdürftig, herzustellen durch die Grundrechte.

Sehr bald nach der Rezeption des konstitutionellen Staatsrechts fand man sich aber allgemein enttäuscht, da die absolutistische